

Maklerauftrag

Die Firma

ND Versicherungsmakler GmbH (Versicherungsmakler nach §34 d Abs. 1 GewO)

wird damit beauftragt für mich/uns Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall.

Pflichten des Versicherungsmaklers

Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige, persönliche Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

Die Gründe für jeden zu einer Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsprodukts in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z.B. im Schadenfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; der Versicherungsmakler bezieht keine Provisionen sondern Courtage. Diese ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Risikoänderungen

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Versicherungsmakler unverzüglich anzuzeigen.

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende (31.12.) gekündigt werden.

Haftung des Versicherungsmaklers

Der Versicherungsmakler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf eine Million Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Im Einzelfall weitergehende Verjährungsvorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.

Name: _____
Straße: _____
Ort: _____

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift des Versicherungsmaklers

Unterschrift des/der Kunden

Die Firma ND Versicherungsmakler GmbH bedankt sich für Ihr Vertrauen.